

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

Vorhaben: Neu- und Umbau der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) Milchvieh- und Rinderanlage

Standort: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3 Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden
39606 Iden

Gemarkung: Iden

Flur: 4

Flurstück: 43/12

Nr. Anlage 1 UVP: 7.11.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V. m. § 7 UVP)

— zugrundeliegende
Unterlagen und
Stellungnahmen:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG vom 30.06.2023, einschließlich aller nachgereichten Unterlagen, insbesondere Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Kapitel 13) – *direkt und indirekt zitiert*
 - Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange auf Ebene des Landkreises Stendal sowie
 - Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung
-

I. Wesentliche Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG)

Anlage 3 Nr.	Bezeichnung	Prüfergebnis
		Sind relevante nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten?
1.	<u>Merkmale des Vorhabens</u>	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Es soll die am Standort in der Gemarkung Iden, Flur 4, Flurstück 43/12 bestehende und nach Nr. 7.1.5 Verfahrensart V nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Milchvieh- und Rinderanlage wesentlich geändert werden. Die wesentliche Änderung umfasst den Neu- und Umbau nachstehender Betriebseinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau Milchviehstall (BE 10.10), • Neubau Melkzentrum mit Vor- und Nachwartebereich sowie Sozialtrakt (BE 10.09), • Neubau Reproduktionsstall mit Teilbereich für Tierbehandlungen und Unterrichtsräume für die Auszubildenden (BE 10.08), • Neubau Trockensteherstall (BE 10.11), • Neubau Kälberstall mit Kälberküche und Unterrichtsraum (BE 10.07), • Neugestaltung der jetzigen Lehr- und Unterweisungsgebäude zu Umkleide- und Sozialräumen (BE 10.14), • Erweiterung des jetzigen Jungviehstalles und Umnutzung eines Bereiches für die Lagerung von Einstreumaterial (BE 10.05), • Neubau Futtermittelager (BE 10.12), • Erweiterung des Gärfutterlagers – Fahrsiloanlagen (BE 10.06), • Umnutzung eines vorhandenen Gebäudes zur Strohlagerhalle (BE 10.03), • Umnutzung des vorhandenen Futtermittelagers zu einer Festmistlagerhalle (BE 10.13). <p>Für den Abriss vorgesehen sind die Betriebseinheiten BE 10.02 (ehemaliger Milchviehstall), BE 10.04 (Kälberstall) und BE 10.15 (zwei Hochsilosanlagen).</p> <p>Die vorhandene Anlage nimmt eine Fläche von 74.000 m² in Anspruch. Davon sind ca. 75 % voll versiegelt (betoniert oder asphaltiert), Teilflächen sind geschottert oder gepflastert. Mit der Umstrukturierung wird eine Fläche von ca. 21.000 m² neu versiegelt, davon 18.600 m² Acker und 2.400 m² Grünland. Das heißt, die Anlage wird hinsichtlich der flächenmäßigen Neuversiegelung um ca. 27 % erweitert.</p> <p>Bei der Planung wurde auf eine platzsparende Projektierung unter Beachtung der Optimierung</p>

		<p>technologischer Abläufe, Einhaltung hoher bautechnischer Standards und tierhaltungsschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang mit wirtschaftlichen Interessen wert gelegt.</p> <p>Mit Umsetzung der geplanten Maßnahme ändert sich die Tierplatzkapazität von derzeit nach § 67 Abs. 2 BImSchG genehmigten 836 Rinderplätzen und 80 Kälberplätzen auf 740 Rinderplätze und 150 Kälberplätze. Die 740 Rinderplätze umfassen 440 Plätze für melkende Kühe und Trockensteher und 300 Plätze für Jungrinder und Färsen. Insgesamt kommt es zu einer Verringerung der Großvieheinheiten am Vorhabenstandort.</p> <p>Der für die Einstufung nach Nr. 7.11.2 der Anlage 1 UVPG maßgebliche Wert von 100 wird mit 7,5 überschritten.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Im Umfeld und Einwirkungsbereich der zu ändernden Milchvieh- und Rinderanlage (MVA) befinden sich nachstehende zugelassene Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nördlich der MVA Schlachthaus und Schweinemaststall der „Leistungsprüfung Schweinehaltung“, • südöstlich der MVA Güllelageranlage, • südlich die „Lehrwerkstatt Schwein“ mit Sauen-, Ferkel- und Mastschweineplätzen sowie Güllelagerbehälter. <p>Des Weiteren werden auf dem Betriebsgelände der Milchvieh- und Rinderanlage temporär Schafe und Mutterkühe gehalten.</p> <p>Die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen haben in den gutachterlichen Betrachtungen zu Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub und Lärm sachgerecht Berücksichtigung gefunden (siehe Kapitel 4 des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG). Danach kann davon ausgegangen werden, dass weder erhebliche Nachteile noch erhebliche Belästigungen durch das Zusammenwirken der bestehenden und der wesentlich zu ändernden Anlage hervorgerufen werden können.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
	⇒ Fläche, Boden	<p><u>Fläche:</u> Mit dem Neu- und Umbau der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) Milchvieh- und Rinderanlage wird das Anlagengelände von bisher 74.000 m² auf ca. 97.000 m² anwachsen. Die Flächeninanspruchnahme wurde auf den tatsächlichen Bedarf reduziert und so konzipiert, dass die Betriebsabläufe optimiert wurden.</p> <p>In die neue Flächeninanspruchnahme gehen auch die Versickerungsmulden zum gedrosselten Ablauf der unverschmutzten Niederschlagswassermengen sowie die gebäudenahen Ausläufe für die Tiere und die Windschutzhecke westlich des Milchviehstalls (BE 10.10) ein.</p> <p><u>Boden:</u> Mit der Errichtung und dem Betrieb der Stallanlagen und deren Nebeneinrichtungen kommt es</p>

		<p>temporär und dauerhaft zu Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und –wiedereinbau und damit zu einer Beanspruchung/Änderung des Bodens bzw. der Bodenfunktionen. Die während der Baumaßnahme erforderlichen Lagerplätze für Baumaterialien und Transportwege werden optimiert, recyclingfähig hergestellt, rückgebaut und wieder renaturiert. Der baubedingt anfallende Bodenaushub soll zum Teil am Vorhabenstandort wiederverwendet werden. Nicht nutzbare/wiederverwendbare Bodenmaterialien sollen sachgerecht entsorgt werden. Der Einbau ortsfremder Bodenmaterialien erfolgt unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Vorgaben zur Vorsorgepflicht.</p>
	<p>⇒ Wasser</p>	<p>Die ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage beansprucht weder im bestehenden noch im wesentlich geänderten Zustand Oberflächengewässer durch Wasserentnahme. Das verschmutzte Niederschlagswasser der ÜBS aller planbefestigten Verkehrswege, Lagerflächen und Ausläufe wird dem Güllesystem zugeführt. Anfallende Silagesickersäfte sowie anfallende verunreinigte Niederschlagswassermengen der Fahrsiloflächen und Festmistlagerstätten, einschließlich Jauche, werden ebenso in das Güllesystem geleitet. Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dächer der Stallgebäude wird in fünf geplante Mulden am Standort versickert sowie in einen Graben eingeleitet (wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor). Das Tränkwasser für die Versorgung der Rinder und das Reinigungswasser für alle Reinigungsarbeiten in den Stallanlagen wird aus dem vorhandenen Brunnen gewonnen. Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser soll an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Für die gesamte Anlage der LLG Iden werden jährlich etwa 17.000 m³ Tränkwasser benötigt (Berechnung mit Hilfe des KTBL). Das Brunnenwasser wird zur Prüfung der Tränkwassereignung regelmäßig physikalisch-chemisch und chemisch untersucht. Für die Sozialbereiche, Betrieb und Ausbildung, wird nach Umstrukturierung der Anlage ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen. Für die Reinigung der Melkanlage wird zur Vermeidung von Ablagerungen aus dem Brunnenwasser ebenfalls Wasser aus dem öffentlichen Netz genutzt. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}. Seitens des Vorhabenträgers soll ein Hochwasservorsorgeplan erstellt werden.</p>
	<p>⇒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Der Vorhabenstandort zählt gemäß der Einordnung des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt zu der Landschaftseinheit 2.1.1 Werbener Elbtal. Das Gebiet dient einerseits der Sicherung und dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Entwicklung eines halboffenen Biotopverbundsystems und andererseits soll es durch sanften Tourismus erschlossen werden. Die Gemarkung Iden ist geprägt durch große Grünlandflächen und Ackerschläge. Darüber hinaus bestimmen zahlreiche Flutmulden und Altwasser, aber auch Feuchtgebüsche, Baumgruppen, Heckenstrukturen und Einzelbäume das Landschaftsbild. Die Niederung der Wische wurde durch meliorative Maßnahmen entwässert, um ihre landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu erhöhen. Die Absenkung des Grundwasserspiegels wirkte sich min-</p>

		<p>dernd auf vor allem Wasser gebundene bzw. feuchte Biotope besiedelnde Artenvorkommen sowie deren Vielfalt aus.</p> <p>Das Gebiet ist extrem waldarm (Waldflächenanteil 3 %). Der überwiegende Teil des Auengrünlandes (Grünflächenanteil 23 %) wird intensiv genutzt.</p> <p>In der Nachbarschaft des Vorhabenstandortes befinden sich eine Reihe von Geschützten Biotopen nach § 22 NatSchG LSA, die während der Landschaftsplanung für die Gemeinde Iden erfasst wurden.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Emissionsprognosen wurde im Umfeld des Vorhabenstandortes eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und die Geschützten Biotope nach § 21 und 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG im näheren Umfeld erfasst (vergleiche den in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltenen Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 27.03.2023).</p> <p>Im Zuge der Modernisierung der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage sollen neben Umbau und Abriss von Altgebäuden, neue Stallungen und ein Melkzentrum errichtet werden. Die Modernisierung ist auf dem Gelände der Rinderanlage auf den sich direkt anschließenden Grünland und –Ackerflächen vorgesehen. Für die Errichtung einer neuen Zufahrt, müssen drei Linden einer Baumreihe entfernt werden. Die notwendig werdende Fällung für die neue Zufahrt wird durch geplante Ergänzungspflanzungen in vorhandene Alleen ausgeglichen. Der Vorhabenstandort liegt angrenzend an die Ortschaft Iden innerhalb agrarisch geprägter Nutzflächen.</p> <p>Anhand der vorliegenden Potentialabschätzung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes vom 02.11.2023 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH (siehe Kapitel 12 der Antragsunterlagen) wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben potentiell Vertreter der Artengruppen Käfer, Fledermäuse und Avifauna betroffen sind. Zum Schutz der Arten sollen mit Umsetzung des Vorhabens Regelungen eingehalten werden. Mit Einhaltung dieser Regelungen ist nach Aussage des Gutachters im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erkennen.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die ökologische Funktion des landwirtschaftlichen Betriebes sowie die angrenzenden intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen in der vorgefundenen artenarmen Ausprägung, als eher gering einzuschätzen ist.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	<p>Die Art und Menge der im bestehenden Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle im Sinne von § 3 (1) KrWG ändern sich nach der geplanten Umstrukturierung nicht maßgeblich.</p> <p>Das vorhandene Müllkonzept, erstellt durch den Entsorger ALBA, behält seine Gültigkeit und berücksichtigt die Grundsätze zur Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung. Insbesondere wird eine getrennte Erfassung je Abfallart und Entsorgungsweg gewährleistet.</p> <p>Danach fallen während des regulären Anlagenbetriebes vor allem gemischter Siedlungsabfall als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Kunststoffabfälle und Verpackungen aus Papier und Pappe an.</p> <p>Während der geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen fallen Bau- und Abbruchabfälle an. Die-</p>

		<p>se sollen einer getrennten Sammlung, Beförderung und nach Möglichkeit vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Berücksichtigung findet hierbei die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO). Angedacht ist eine Wiederverwendung des durch Rückbau, Abriss, Umbau oder Neubau anfallenden mineralischen Abbruchmaterials als Ersatzbaustoff.</p> <p>Die als tierische Nebenprodukte nicht dem KrWG unterliegenden unvermeidbar anfallenden Tierkadaver sollen entsprechend dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tier-NebG) einer Tierkörperbeseitigung (SecAnim GmbH) zugeführt werden.</p> <p>Die organischen Abprodukte Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersäfte aber auch Reinigungswasser der Melkanlage unterliegen nicht dem KrWG. Die Abprodukte werden bis zur Verwertung als Wirtschaftsdünger gemäß den Vorgaben des Düngerechts auf den bewirtschafteten Flächen der LLG Iden als Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß gelagert.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><u>Emissionen durch Luftschadstoffe / Geräusche</u> Durch den bestehenden wie auch geänderten Betrieb der Rinderanlage werden Emissionen durch Geruchsstoffe, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Stäube und Geräusche freigesetzt. In den Antragsunterlagen des Zulassungsverfahrens nach § 16 BImSchG werden die Emissionen und Immissionen gutachterlich bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen auf die Menschen und die Schutzgüter im Einflussbereich der Milchvieh- und Rinderanlage kommt.</p> <p><u>Wassergefährdende Stoffe</u> Im Anlagenbetrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt. Ebenso fallen regelmäßig Gülle, Jauche, Silagesickersäfte und vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe an. Bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben im Umgang und der Lagerung mit diesen Stoffen kann eine Gefährdung (Umweltverschmutzung) ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Anfallende verschmutzte Niederschlagswasser werden dem Güllesystem zugeführt.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung (häusliches Abwasser)</u> Die Abwasserbeseitigung soll durch das Einleiten in die öffentliche Kanalisation erfolgen.</p> <p><u>Grundwasserbewirtschaftung</u> Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser vor (ggf. Anpassung erforderlich).</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere	

	dere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<p><u>verwendete Stoffe:</u> Trinkwasser, Futtermittel, Reinigungs-/Desinfektionsmittel, Reinigungswasser, sanitäre Abwasser/häusliche Abwasser, Kadaver, Festmist, Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Abfälle gemäß KrWG Der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt nach den geltenden Vorschriften, im Besonderen findet die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anwendung. Ein erhöhtes Risiko ergibt sich bei Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht. Entsprechend der Verantwortung des Betreibers werden die in der Anlage anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt bzw. tierische Nebenprodukte unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben beseitigt.</p> <p><u>verwendete Technologien:</u> Von den angewandten Technologien geht kein besonderes Unfall- oder Störfallrisiko aus. Die geltenden Unfallvorschriften sowie Arbeitsschutzanforderungen finden Beachtung.</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<p><u>Störfall-Verordnung – 12. BImSchV (12. BImSchV)</u> Auf der Milchvieh- und Rinderanlage werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV innerhalb der Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV gelagert und/oder gehandhabt. Die Störfallverordnung findet keine Anwendung. Auch befindet sich das Vorhaben in keinem Sicherheitsabstand zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.</p> <p><u>Sonstige Risiken – Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}</u> Der Standort der LLG in Iden liegt in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}. Zum Schutz und zur Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung bei solch einem Extremereignis ist durch den Anlagenbetreiber ein Hochwasservorsorgeplan/Notfallplan auszuarbeiten und den betroffenen Mitarbeitern zugänglich zu machen.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<p>Vergleiche Ausführungen zu den Merkmalen hinsichtlich Umweltverschmutzung und Belästigungen (Prüfkriterium Nr. 1.5). Während der Umsetzung des Vorhabens und im bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen zu erwarten.</p>
2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichti-	

	<p>gung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Das für den Neu- und Umbau der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage vorgesehene Gebiet wird seit den 1990er Jahren als Lehr- und Versuchsanstalt genutzt. Die Stallgebäude wurden bereits in den 60er und 70er des letzten Jahrhunderts errichtet. Die Fläche diente bisher und wird weiterhin der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Rinder und Milchvieh (Lehrausbildung, fachliche Qualifikation) sowie der Erzeugung von Milch (Landwirtschaftlicher Betrieb) dienen. Für den Vorhabenstandort existiert kein gültiger Bebauungsplan. In dem Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist die Fläche, auf der sich die Milchvieh- und Rinderanlage befindet, als Tierhaltung ausgewiesen.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	
	<p>⇒ Fläche, Boden</p>	<p>Am Vorhabenstandort selbst sind keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. hohe Bodenfruchtbarkeit/Ackerwertzahl, kultur-naturhistorische Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte) vorhanden. In den geologischen Untergrund wird nicht eingegriffen. Der Vorhabenstandort ist durch die seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt anthropogen vorgeprägt. Unvermeidbare bauliche Eingriffe am Standort Iden sollen durch Rück- und Entsiegelungsmaßnahmen einer aus der Nutzung gehenden landwirtschaftlichen Anlage in Rohrbeck (Außenstelle der LLG Iden) kompensiert werden.</p>
	<p>⇒ Landschaft</p>	<p>Die ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage befindet sich seit vielen Jahren an diesem Standort, er ist durch die landwirtschaftliche Produktion vorgeprägt. Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile werden durch die geplanten Neu- und Umbauten auf dem Gelände der ÜBS trotz neuer Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Die geplante Hecke westlich des neu zu errichtenden Milchviehstalls wird der Begrenzung des Auslaufs dienen, Windschutz spenden und das neue Bauwerk zur Umgebung abpuffern.</p>
	<p>⇒ Wasser</p>	<p>Oberflächengewässer kommen Im Gebiet des Vorhabenstandortes bzw. im direkten Umfeld nicht vor. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}. Seitens des Vorhabenträgers soll ein Hochwasservorsorgeplan erstellt werden. Bedeutsame Grundwasservorkommen werden für das Gebiet nicht ausgewiesen.</p>

		<p>Wasserrechtliche Genehmigungen zur Wasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung sind vorliegend und sollen aktualisiert werden.</p>
	<p>⇒ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Durch die Lage der Vorhaben auf dem Betriebsgelände bzw. direkt daran angrenzend und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen (optische und akustische Störwirkungen durch betriebsbedingte Arbeitsvorgänge, durch Tiere und Gebäude) sowie das durch störungsempfindliche Arten hierauf gezeigte Meideverhalten, besitzen die Vorhabenflächen einen geringeren Wert für Arten und Lebensgemeinschaften. Für Arten der Feldflur stellen die Flächen nur relevante Habitatbestandteile dar, sofern es sich hierbei um wenig störungsempfindliche Arten handelt. Höherwertige Flächen sind im Umfeld weiträumig vorhanden.</p> <p>Anhand der vorliegenden Potentialabschätzung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben potentiell Vertreter der Artengruppen Käfer, Fledermäuse und Avifauna betroffen sind. Bei der Einhaltung folgender Regelungen zum Schutz der Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Baustelleneinrichtung bzw. des Baubeginns und des Rückbaus von Gebäuden und der Fällung von Bäumen in einem Zeitfenster vom 01.11 bis zum 15.03 im Jahresverlauf, alternativ Absuche der Vorhabenfläche durch fachkundige Personen, um das Vorkommen von Fledermausquartieren sowie von Brutvorkommen der Avifauna auszuschließen und die Baustelleneinrichtung/Baumfällung bzw. den Baubeginn auch außerhalb dieses Zeitfensters durchzuführen, • Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden auf dem Betriebsgelände sowie in den Bäumen der Baumreihe entlang der Straße, • Begutachtung der Linden vor deren Fällung auf das Vorkommen des Eremiten und Einleiten entsprechender Maßnahmen nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde bei positivem Ergebnis <p>ist im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit erkennbar. (siehe Gutachten Nr.: saP 23.243 – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes vom 02.11.2023)</p>
	<p>⇒ Klima</p>	<p>Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, oder besonderer Empfindlichkeit sind vom beabsichtigten Vorhaben nicht betroffen. Mikroklimatisch werden sich durch neue Versiegelungen (Wärmeinseln), Änderungen in der Rauigkeit des Geländes (Verwirbelungen Stoffströme), räumlich begrenzt Wirkungen ergeben, die aber das Lokalklima nicht beeinflussen.</p>
	<p>⇒ Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</p>	<p>Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet vom Bund geförderter Naturschutzgroßprojekte, in keinem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“, in keinem Naturwaldreservat, in keinem Gebiet landesweiter Schutzprogramme wie Gewässerschutzprogramm oder unzerschnittenen verkehrsarmen Lebensräumen.</p> <p>Der Untersuchungsraum ist jedoch Bestandteil der überregionalen Verbundenheit Altmärkische</p>

		<p>Wische, welche im Rahmen der Biotopverbundplanung des Landkreises Stendal ausgewiesen wurde.</p> <p>Die Wische ist ein tiefliegendes, stark entwässertes und intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet in der Landschaftseinheit Elbtal. Charakteristisch ist die Vielzahl an linearen und flächigen Feldgehölzen, die sich entlang von Gräben und Wegen angesiedelt haben bzw. gepflanzt wurden. Sie bilden ein relativ dichtes Gehölznetz, das in seiner Gesamtheit regionale Bedeutung besitzt und weiterentwickelt werden sollte. Die eingesprengten Grünlandbereiche und kleinflächigen Reste ehemaliger Bruchwälder, Röhrichte und Kleingewässer und Nasswiesen mit einem hohen Anteil an § 22-Biotopen sind zu erhalten.</p> <p>Der Seegraben/Schöppgraben durchfließt den Ort Iden als Teil des Grabensystems der Wische und wird als wertvolles Fließgewässer eingestuft. Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes ist die Aufnahme von Pflegemaßnahmen unumgänglich (vgl. Maßnahmen-Nr. 48 des ÖVS, LK ST, Stand 2001).</p> <p>Durch das Vorhaben wird kein naturschutzfachlich wertvoller Grünlandbereich zerstört, es werden auch keine Gehölzstrukturen beseitigt. Das Fließgewässer Seegraben/Schöppgraben wird durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Verbundcharakters ist nicht gegeben. Durch die Kompensationsmaßnahme Entsiegelung in Rohrbeck mit anschließender Grünlandnutzung wird im gleichen Landschaftsraum eine Aufwertung erfolgen.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>Im Bereich des direkten Anlagengeländes der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage herrscht keine Natura 2000 Betroffenheit.</p> <p>Südwestlich des Vorhabenstandortes liegt ca. 200 m entfernt das FFH-Gebiet „Fasanengarten Iden“.</p> <p>Östlich, in ca. 5.4 km Entfernung, befindet sich das FFH-Gebiet „Elbauen Werben und Alte Elbe Kannenberg“.</p> <p>Die gutachterliche Immissionsprognose ergab, dass hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden kann, da die Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition den Grenzwert gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr im Bereich des FFH-Gebietes nicht überschreitet.</p> <p>Auswirkungen durch das Vorhaben auf das naheliegende FFH-Gebiet sind demnach nicht zu</p>

		erwarten. Eine Beeinträchtigung bzw. eine Betroffenheit der Erhaltungsziele ist nicht zu besorgen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Das Gelände der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage ist nicht als NSG ausgewiesen. Auch befinden sich im Umfeld keine Naturschutzgebiete.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalparke und Nationale Naturmomente sind nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	In der näheren Umgebung der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen. In einer Entfernung von ca. 1 km vom Anlagengelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL). Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf das LSG durch das Vorhaben zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Es sind keine Naturdenkmäler auf dem Gelände der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage oder der näheren Umgebung vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Auf dem Gelände der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage oder der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Planbereich befinden sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotop, wie der „Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung“ des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH belegt (Biotoptypenkartierung 23.073 vom 27.03.2023). Es handelt sich um 131 Flächen von naturschutzfachlicher Relevanz, davon entfallen ca. 70 Flächen unter den gesetzlich geschützten Biotopschutz gemäß § 22 NatSchG LSA (wie Hartholz- und Weichholzaunenwälder, Kopfweiden, Feldgehölze, verschiedene Heckenformationen, Grünlandausprägungen und Röhrichte sowie Verlandungsbereiche) und 61 Flächen in die Kategorie Allee nach § 21 NatSchG LSA (Baumreihen und Alleen mit heimischen und überwiegend heimischen Arten), vorbehaltlich der Anerkennung durch die Fachbehörde. In der „Naturschutzfachlichen Beurteilung von Stickstoffeintrag in gesetzlich geschützte Biotop und Alleen/einseitige Baumreihen“ des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH (Gutachten 23.149 vom 21.06.2023) wird festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage Iden vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop und Alleen/einseitige Baumreihen durch zusätzlichen Stickstoffeintrag infolge der Modernisierungs- und Umstrukturierungsvorhaben ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung des Stickstoffeintrags in die gesetzlich geschützten Biotop erfolgte in Anlehnung an den für FFH-Verträglichkeitsprüfungen konzipierten Fachkonventionsvorschlag von BALLA ET Al. (2013).

		<p>Es wurde das Abschneidekriterium in Bezug auf die vorhabenbezogene Zusatzbelastung von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr, analog dem im Anhang 8 der TA Luft 2021, angewendet. Es kann von einer konservativen Herangehensweise bei der Einschätzung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ausgegangen werden. Folglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope durch Stickstoffeintrag zu erwarten.</p> <p>Die notwendig werdende Fällung von drei Lindenbäumen für eine neue Zufahrt auf das Anlagengelände der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage, welche Bestandteil einer nach § 21 NatSchG LSA geschützten Allee sind, wird durch geplante Ergänzungspflanzungen in vorhandene Allelen ausgeglichen.</p>
2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG</p>	<p>Der Vorhabenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet HQ₂₀₀/HQ_{extrem}. Seitens des Vorhabenträgers soll ein Hochwasservorsorgeplan erstellt werden. Die anderweitig benannten Schutzgebiete nach WHG befinden sich nicht am Vorhabenstandort oder der näheren Umgebung.</p>
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Das Vorhaben liegt in keinem Gebiet in denen die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes</p> <p>Werden evtl. Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen eingeschränkt?</p>	<p>Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potentielle Siedlungsräume sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Iden wurde im Dezember 2005 ausgefertigt und wird aktuell überarbeitet, indem für die gesamte Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erstellt wird.</p> <p>Die bestehende ÜBS Rind liegt im Sondergebiet für die Landwirtschaft, Forschung und Ausbildung. Die geplanten Neubauten werden Flächen beanspruchen, die für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.</p> <p>Der Nachweis liegt vor, dass sowohl für die benötigte Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB als auch für die Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich der Gemeinde Iden gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Kriterien erfüllt sind.</p>
2.3.11	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden</p>	<p>Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser- und /Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung. Die topographische Lage beiderseits des Seegrabens ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregio-</p>

	sind	<p>nen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Mit der beantragten Maßnahme geht ein Eingriff in das Kulturdenkmal im Sinne von § 10 (1) DenkmSchG LSA einher. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmalen. Unter Veränderung versteht das Gesetz unter anderem die Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz durch Erdingriffe, die zu Teilerstörungen oder Zerstörung des Kulturdenkmals führen können. Da bei dem Vorhaben Erdingriffe tiefer als 0,3 m GOK erforderlich sind, ist in den betroffenen Bereichen eine Teilerstörung des Bodendenkmals gegeben. Selbst bei geringen Erdingriffen/ Erdbewegungsarbeiten (Medienverlegung, Baustraßen, Baugrundaustausch, Anlage von Fundamenten usw.) ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde teilerstört werden. Die geplante Maßnahme führt zu einem baulichen Eingriff in das Bodendenkmal und hat damit Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz, die im Ergebnis zum Verlust von Originalbefunden und Funden führt.</p> <p>Um die Auswirkungen auf den Denkmalschutz auf ein Mindestmaß zu reduzieren, werden dem Vorhabenträger Auflagen erteilt, u.a. müssen baubegleitende archäologische Baubeobachtungen zur Dokumentation der Funde und Befunde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA stattfinden. In Form einer fachgerechten Dokumentation ist gewährleistet, dass das Kulturdenkmal der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Durch die Einhaltung der durch die untere Denkmalschutzbehörde auferlegten Anforderungen werden die Eingriffe in das Bodendenkmal auf das notwendige Maß beschränkt. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA liegt vor.</p>
3.	<p><u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u></p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Iden. Die baulichen Erweiterungen sind jedoch von der Ortslage abgewandt in westlicher Richtung geplant. Sie betreffen keine Siedlungsflächen, sondern landwirtschaftliche Nutzflächen des zu ändernden Betriebes. Das Ausmaß wird insgesamt als unerheblich bewertet.</p> <p>(siehe gutachterliche Prognosen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH)</p>
3.2	<p>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Landes-</p>	<p>Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter, weder werden Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, noch Landesgrenzen überschritten.</p>

	grenze)	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen wirken auf die Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Geruch, Lärm, Staub, Bioaerosole; • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch Lebensraumveränderung/-verlust, luftgetragene Schadstoffe; • Fläche, Boden, durch Neubeanspruchung bisher unversiegelter Fläche; • Wasser, indirekt durch Niederschlagswasserversickerung, Grundwasserentnahme; • Klima, marginal lokal; • Landschaftsbild, indirekt (Abschwächung der Auswirkungen durch Anlegen von Heckenstrukturen); • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind hier durch den Eingriff in ein Kulturdenkmal (Bodendenkmal) betroffen. <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingegrenzt werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Kapitel 12 der Antragsunterlagen) dienen dazu, unvermeidbare Eingriffe am Vorhabenstandort (Acker, Grünland) an anderer Stelle auszugleichen. In Form einer fachgerechten Dokumentation ist gewährleistet, dass das Kulturdenkmal der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu verschiedenartigen Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt. Die Auswirkungen sind abschätzbar und wurden insbesondere anhand gutachterlicher Prognosen bewertet.</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen setzen temporär mit dem Beginn der Baumaßnahmen zu dem Neu- und Umbauvorhaben der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage ein und wirken mit Inbetriebnahme der jeweiligen Betriebseinrichtungen fort.</p> <p>Eine Umkehrbarkeit des Vorhabens und den damit verbundenen Auswirkungen – ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen – ist möglich, nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch nicht gewünscht/vorgesehen.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	<p>Im Umfeld der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage befinden sich weitere emissionsrelevante landwirtschaftliche Anlagen und Betriebe. Dazu gehören die „Leistungsprüfung Schwein“ mit Maststall und Schlachthaus, die „Lehrwerkstatt Schwein“ mit Sauen-, Ferkel- und Mastschweineplätzen, einschließlich Güllelager und der Anlage zur Lagerung von Gülle. Die Auswirkungen dieser Anlagen wie auch der bestehenden Milchvieh- und Rinderanlage wurden bei der Erstellung der Immissionsprognosen zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubbmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole (Gutachten 23.116 vom 15.05.2023, erstellt durch: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg) berücksichtigt.</p>
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirk-	<p>Wichtige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf den tatsächlichen Bedarf, zur Reduzie-

	sam zu vermindern	<p> rung des Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche </p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung temporärer Baustraßen und Lagerflächen bedarfsorientiert und reversibel • Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers vor Ort über Mulden • Wiederverwendung des Spülwassers zur Reinigung des Vorwartehofes • Umbaumaßnahme auf bereits versiegeltem Gelände • Anschnittflächen der Futtersilos auf Bedarf ausrichten und zur Verlustminimierung und Senkung der Emissionen abdecken • Einsatz von autonomen Schieber zur Vorlage von Futter und Reinigung der Laufgänge • Energieeinsparung durch Nutzung von Photovoltaik auf geeigneten Dachflächen • Verwendung energieeffizienter und computergesteuerter LED-Leuchtmittel • Nutzung der Abwärme aus der Milchkühlung u.a. zur Warmwasseraufbereitung, Beheizung von Sozialräumen <p> Die anhand der vorgelegten Potentialabschätzung durch das Vorhaben potentiell betroffenen Arten sollen zum Beispiel durch nachstehende Regelungen geschützt werden: </p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Baustelleneinrichtung bzw. des Baubeginns und Rückbaus von Gebäuden und der Fällung von Bäumen in einem Zeitfenster vom 01.11. bis 15.03. im Jahresverlauf, alternativ Absuche der Vorhabenfläche durch fachkundige Personen • Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden und auf dem Betriebsgelände sowie in den Bäumen der Baumreihe entlang der Straße • Begutachten der Linden vor Fällung auf das Vorkommen des Eremits nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde
--	-------------------	---

Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gemäß § 5 UVPG

Im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Milchvieh- und Rinderanlage „Neubau und Umbau der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) LWS Rind“ nicht UVP-pflichtig ist. Für die überschlägige Prüfung sind die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen worden. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage am Standort Iden soll umstrukturiert und modernisiert werden. Das Vorhaben umfasst Abriss- und Umbauarbeiten sowie die Neuerrichtung von Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen. In der Anlage sollen zukünftig 740 Rinderplätze und 150 Kälberplätze vorgehalten werden (bisher: 836 Rinderplätze, 80 Kälberplätze).

Durch den Anlagenbetrieb können nachteilige Umweltauswirkungen durch Geruch, Ammoniak- und Stickstoffemissionen, Staub und Lärm hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen versiegelt und überbaut.

Standort des Vorhabens

Das geplante Änderungsvorhaben der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau LLG liegt im bauplanerischen Außenbereich und befindet sich unmittelbar nordwestlich des Verwaltungshofes der LLG in der Gemeinde Iden, die der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angehört und im Landkreis Stendal liegt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 100 m südwestlich und gewerbliche Ansiedlungen ca. 80 m direkt östlich des Anlagengeländes entfernt.

Das weitere Umfeld des Standortes ist durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich ca. 200 m südwestlich das FFH-Gebiet „Fasanengarten Iden“ (FFH0238LSA) sowie ein Waldbestand und eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL) in ca. 730 m Abstand nördlich des Vorhabenstandortes. Der Gutspark in Iden (geschützter Park, GP-008SDL) befindet sich ca. 750 m südöstlich vom Vorhaben in der Ortschaft Iden. Des Weiteren befinden sich im Umfeld des Bauvorhabens mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser- und /Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und den Gutspark sowie die archäologischen Kulturdenkmale können ausgeschlossen werden, da keine direkten Eingriffe in diese Gebiete/Schutzgüter erfolgen bzw. betroffene Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation (Sekundärerhaltung) der Nachwelt erhalten bleiben.

Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen werden durch die Bewirtschaftung der Anlage verursacht. Von der geänderten Anlage gehen keine zusätzlichen erheblichen Belästigungen durch Geruch, Staub und Lärm aus. In Bezug auf die Geruchsbelästigung kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu einer Minderung der Gesamtbelastung.

Der Vorhabenstandort ist durch die seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt anthropogen vorgeprägt. Unvermeidbare bauliche Eingriffe am Standort Iden, insbesondere vorgesehene Neuversiegelungen, können durch die geplanten Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen einer aus der Nutzung gehenden landwirtschaftlichen Anlage in Rohrbeck (Außenstelle der LLG) kompensiert werden.

Die notwendig werdende Fällung von drei Lindenbäumen für eine neue Zufahrt auf das Anlagengelände der ÜBS Milchvieh- und Rinderanlage, welche Bestandteil einer nach § 21 NatSchG LSA geschützten Allee sind, wird durch geplante Ergänzungspflanzungen in vorhandene Allees ausgeglichen.

Erhebliche Nachteile für empfindliche Pflanzen Ökosysteme durch Einträge luftgetragenen Ammoniaks wie auch durch Stickstoffdeposition können gutachterlich ausgeschlossen werden.

Im Einwirkungsbereich der ermittelten Ammoniakemissionen befinden sich eine Waldfläche und eine Allee. Eine direkte Schädigung wird als unwahrscheinlich eingeschätzt. Überdies ergibt sich mit Realisierung des Vorhabens eine Verringerung der Ammoniakemissionen wie auch eine deutliche Minderung der Einträge durch Stickstoffdeposition. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Immissionsituation.

Eine Beeinträchtigung des südwestlich gelegenen FFH-Gebietes aufgrund der zu erwartenden Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition ist nicht zu erwarten, da sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung außerhalb des Einwirkungsbereiches (weniger als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. weniger als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr) befindet.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, aber nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.